Beglaubigte Abschrift

20 C 154/21

EINGEGANGEN
17. März 2022
Jan Bröcker
Rechtsanwalt

Amtsgericht Essen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der [redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Jan Bröcker,
Wiesenstr. 15, 49205 Hasbergen,

gegen

[redacted]

Beklagten,

hat das Amtsgericht Essen
auf die mündliche Verhandlung vom 18.02.2022
durch den Richter [redacted]

für Recht erkannt:

Der Beklagte hat es, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, den Parkplatz der Klägerin, [redacted] Essen, zu nutzen, oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, dass die Klägerin der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker, in Höhe von 185,10 € sowie den Kosten für die Halterauskunft, in Höhe von 5,10 € freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.650,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Unterlassungsansprüche.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks [redacted] Essen. An der Hauswand des dort stehenden Hauses, ist ein Schild angebracht, dass auf das Verbot des unbefugten Parkens auf dem Grundstück hinweist. Der Beklagte ist Halter des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen [redacted]. Dieses Fahrzeug parkte unter anderem am 17.05.2021 auf dem Grundstück der Klägerin.

Die Klägerin holte eine Halterauskunft bezüglich des geparkten Fahrzeugs ein, wofür ihr 5,10 € berechnet wurden.

Daraufhin wurde der Beklagte unter dem 11.06.2021 durch den Prozessbevollmächtigten der Klägerin abgemahnt und aufgefordert, eine unbedingte unwiderrufliche Unterlassungserklärung abzugeben. Diese Aufforderung wurde unter dem 02.07.2021 wiederholt. Der Beklagte gab daraufhin in einem Schreiben an die Klägerseite vom 06.07.2021 an, in Zukunft dafür zu sorgen, dass kein PKW mehr auf dem Grundstück der Klägerin parken wird, die ihm übersandte Unterlassungserklärung unterzeichnete er hingegen nicht.

Die Klägerin ist der Ansicht, die von dem Beklagten abgegebene Erklärung reiche nicht aus, um die Gefahr der Wiederholung eines entsprechenden Verstoßes zu widerlegen.

Die Klägerin beantragt,

1.

den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, den Parkplatz der Klägerin, [redacted] Essen, zu nutzen, oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, dass die Klägerin der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat,

2.

den Beklagte zu verurteilen, sie von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker, in Höhe von 185,10

€ sowie den Kosten für die Halterauskunft, in Höhe von 5,10 € freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, der Hausmeister des Objekts, der Zeuge [redacted], habe ihm das Parken auf dem Grundstück gestattet.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeugen [redacted] und [redacted]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlungen vom 30.11.2021 (Bl. 76 ff. d. A.) und 18.02.2022 (Bl. 129 ff. d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die mit dem Klageantrag zu 1) begehrte Unterlassung des weiteren Parkens auf ihrem Grundstück gegen den Beklagten aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 862 Abs. 1 S. 2, 858 BGB.

Nach § 1004 Abs. 1 S.2, 862 Abs. 1 S. 2 BGB, kann der Eigentümer bzw. Besitzer Unterlassung von demjenigen Verlangen, der seinen Besitz durch verbotene Eigenmacht beeinträchtigt, wenn weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

1.

Die Klägerin ist Eigentümerin und Besitzerin des streitgegenständlichen Grundstücks.

2.

Der Beklagte hat das Eigentum der Klägerin beeinträchtigt. Er hat in der Vergangenheit unstreitig mehrfach auf dem Grundstück geparkt, durch das Parken auf einem fremden Grundstück wird sowohl das Eigentum als auch der Besitz nach § 862 Abs. 1 BGB beeinträchtigt.

3.

Diese Beeinträchtigung erfolgte durch verbotene Eigenmacht im Sinne des § 858 BGB. Danach ist verbotene Eigenmacht gegeben, wenn der Besitz ohne den Willen des Besitzers gestört oder entzogen wird.

Es kommt danach auf den Willen und somit die Kenntnis des Besitzers an. Als Besitzer sind im Rahmen der GmbH deren Organe zu klassifizieren.

Dass die Klägerin bzw. ihr Geschäftsführer selbst als Besitzerin von den Parkvorgängen Kenntnis hatte wird von Beklagtenseite nicht vorgetragen, sodass die Beeinträchtigung jedenfalls ohne den Willen der Besitzerin erfolgte. Dies wird zusätzlich dadurch geschützt, dass sich an der Hauswand unbestritten ein Schild befand, auf dem darauf hingewiesen wird, dass das Parken verboten sei.
Soweit sich der Beklagte darauf beruft, der Zeuge [redacted] als Hausmeister des

Grundstücks, habe dem Beklagten das Parken erlaubt, führt dies nicht dazu, dass die Besitzbeeinträchtigung mit dem Willen der Besitzerin erfolgt ist. Der Zeuge [redacted] ist als Hausmeister lediglich Besitzdiener im Sinne des § 855 BGB im Hinblick auf das Grundstück und die darauf befindlichen Parkflächen und nicht selber Besitzer. Entscheidend für die Kenntnis im Rahmen des § 858 BGB ist jedoch der Besitzer selbst und nicht ein etwaiger Besitzdiener. Auf seine Zustimmung kommt es demnach für die Frage der verbotenen Eigenmacht gerade nicht an. Die Zustimmung durch den Hausmeister kann allenfalls im Rahmen der noch zu erörternden Wiederholungsgefahr eine Rolle spielen.

4.

Der Beklagte ist auch Störer im Sinne der Vorschrift. In Anspruch genommen werden können sowohl der Handlungs- als auch der Zustandsstörer. Der Beklagte ist sowohl als Handlungs- als auch als Zustandsstörer zu qualifizieren.
Die Eigenschaft als Handlungsstörer ergibt sich daraus, dass es der Beklagte war, der das Fahrzeug auf dem Gelände der Klägerin abstellte. Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens hat er zu keinem Zeitpunkt behauptet, dass nicht er das Fahrzeug auf das Grundstück der Klägerin abgestellt hat. Soweit sich aus dem von ihm mit der Klageerwiderung eingereichten Schreiben ergibt, dass er vorgerichtlich gegenüber der Klägerin angegeben hatte, nicht mehr zu wissen, wer das Fahrzeug abgestellt hat, behauptet er im gerichtlichen Verfahren zu keinem Zeitpunkt, dass ein anderer das Fahrzeug am streitgegenständlichen Tag geparkt hat. Darüber hinaus gab er selbst an, mehrere Male dort geparkt zu haben.

Die Eigenschaft als Zustandsstörer resultiert aus seiner Haltereigenschaft bezüglich des streitgegenständlichen PKW.

5.

Auch die nach § 862 Abs. 1 S. 2 BGB notwendige Wiederholungsgefahr ist gegeben. Die Wiederholungsgefahr wird bereits bei einem einmaligen Verstoß vermutet (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2015 – V ZR 160/14). Dies gilt in diesem Fall umso mehr, als der Beklagte in der Vergangenheit bereits mehrfach auf dem Grundstück der Klägerin geparkt hat.

Diese Vermutung konnte der Beklagte auch nicht widerlegen.

Zunächst war die von dem Beklagten gegenüber der Klägerin abgegebene Erklärung vom 06.07.2021 nicht geeignet die Wiederholungsgefahr zu widerlegen.

Voraussetzung wäre vielmehr die Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung (vgl. Herrler in Palandt, 79. Aufl. 2020, § 1004, Rn. 32). Eine solche ist in dem Schreiben jedoch nicht zu sehen.

Der Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass er in gutem Glauben gewesen sei, weil der Zeuge [redacted] ihm das Parken gestattet habe.

Grundsätzlich kann die Wiederholungsgefahr zwar dann zu verneinen sein, wenn sich die Umstände wesentlich geändert haben, sodass von einem erneuten Verstoß nicht auszugehen ist. Dies wäre in diesem Fall dann zu bejahen gewesen, wenn der Zeuge [redacted] dem Beklagten tatsächlich erlaubt hätte jederzeit sein Fahrzeug auf dem Grundstück der Klägerin abzustellen, sodass der Beklagte berechtigterweise davon ausgehen durfte, zum Parken befugt zu sein. Nicht ausreichend ist hingegen, wenn der Zeuge dem Beklagten das Parken lediglich unter dem Vorbehalt erlaubt hat, dass er vorher jeweils benachrichtigt wird.

Für eine entsprechende Erlaubnis wäre jedoch der Beklagte beweispflichtig gewesen. Den ihm obliegenden Beweis hat der Beklagte jedoch nicht zu der nach § 286 Abs. 1 ZPO notwendigen Überzeugung des Gerichts erbringen können.

Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung im Sinne von § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung als wahr oder nicht wahr zu erachten ist. Die nach § 286 Abs. 1 ZPO erforderliche Überzeugung des erkennenden Gerichtes erfordert keine absolute oder unumstößliche Gewissheit und auch keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, sondern vielmehr nur einen für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit, der vernünftige Zweifel zwar nicht ausschließt, diesen jedoch Schweigen gebietet (BGH, Urteil vom 03.06.2008 – VI ZR 235/07 mit weiteren Nachweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Der Zeuge S[redacted] gab zwar an, dass der Zeuge Z[redacted] dem Beklagten bei der ersten Begegnung gesagt habe, das Parken sei zwar grundsätzlich nicht gestattet, nachdem der Beklagte sich jedoch als neuer Nachbar vorgestellt hätte, habe der Zeuge Z[redacted] dem Beklagten das Parken gestattet. Dies habe er nicht von der Bedingung abhängig gemacht, dass sich der Beklagte zunächst bei dem Zeugen meldet und jeweils um Erlaubnis für jeden Einzelfall fragt.

Das Gericht vermochte auf diese Aussage jedoch seine Überzeugung nicht zu stützen. Dies beruht im Wesentlichen auf der abweichenden Aussage des Zeugen

Z[redacted]. Dieser gab in seiner Vernehmung an, dass er dem Beklagten gesagt habe, er könne durchaus mal dort Parken, wenn er ihm vorher Bescheid sage und er es genehmige.

Das Gericht sah sich nicht in der Lage einer der beiden Aussagen den Vorzug zu geben. Beide Zeugen waren gleichsam überzeugt von ihren eigenen Wahrnehmungen. Jedoch wies keine der Aussagen besondere Realkennzeichen vor, die für die inhaltliche objektive Richtigkeit des Gesagten sprechen würden. Insbesondere konnte sich keiner mehr an den genauen Wortlaut des Gesprächs erinnern, sodass aus Sicht des Gerichts keinesfalls sicher ist, dass sich nicht einer der beiden bezüglich des konkret Gesagten irrte. Gegen die Überzeugungskraft der Aussage des Zeugen Z[redacted] spricht auch nicht, dass dieser sich nicht erinnern konnte, dass der Zeuge S[redacted] bei dem streitgegenständlichen Gespräch zugegen war. Letzterer saß zu der Zeit im Auto und war demnach nicht ohne weiteres zu erkennen.

6.

Die Androhung des Ordnungsgeldes beziehungsweise der Ordnungshaft beruht auf § 890 Abs. 1, 2 ZPO.

II.

Die Klägerin hat darüber hinaus einen Anspruch auf Freistellung von den Kosten für die vorgerichtliche Inanspruchnahme ihres jetzigen Prozessbevollmächtigten gemäß §§ 823 Abs. 1, 862 Abs. 1, 823 Abs. 2 i. V. m. 858 BGB (sowie aus §§683, 677, 670 BGB). Die Klägerin hat den Beklagten außergerichtlich durch ihren Anwalt zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert. Die Klägerin durfte die Einschaltung eines Rechtsanwalts zur Durchsetzung ihres Unterlassungsanspruchs für erforderlich und zweckmäßig halten (vgl. BGH, Urteil vom 21.09.2021 – V ZR 230/11). Die durch den Beklagten begangene verbotene Eigenmacht nach § 858 BGB stellt eine Schutzgesetzverletzung im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB dar. Eine Rechtfertigung ist nicht gegeben, da eine entsprechende Einwilligung nicht nachgewiesen worden ist.

Der Beklagte hat demnach gemäß § 249 Abs. 1, 2 BGB den entstanden Schaden zu ersetzen. Zu diesem gehören auch die Kosten für eine Rechtsverfolgung, wenn der Geschädigte diese für erforderlich und zweckmäßig halten durfte. Die Klägerin durfte

die in diesem Fall die Einschaltung eines Rechtsanwalts zur Durchsetzung ihres Unterlassungsanspruchs für erforderlich und zweckmäßig halten (vgl. BGH, Urteil vom 21.09.2021 – V ZR 230/11). Die Frage, wie ein zukünftiges unbefugtes Parken verhindert werden kann, ist eine solche, deren Klärung regelmäßig am effektivsten durch Beauftragung eines Rechtsanwalts gelingt. Insbesondere die Formulierung einer eventuellen strafbewehrten Unterlassungserklärung ist regelmäßig durch einen Rechtsanwalt vorzunehmen.

Die Höhe der zu ersetzenden Kosten richtet sich nach dem Gegenstandswert. Hinsichtlich des Gegenstandswerts ist bei einer mit der Unterlassungsklage geltend gemachten Eigentumsstörung auf das Interesse an der Unterlassung dieser Störung abzustellen und dieses nach § 3 ZPO zu bestimmen. Das Gericht erachtet die Zugrundelegung eines Streitwerts in Höhe von 1.500,00 € vor diesem Hintergrund für angemessen. Dabei war zu berücksichtigen, dass durch die Klage zukünftige weitere Beeinträchtigungen in unbestimmter Anzahl verhindert werden sollen. Außerdem würden bei weiteren Verstößen gegebenenfalls jeweils hohe Kosten für eventuelle Abschleppmaßnahmen erforderlich.

III.

Die Klägerin hat darüber hinaus einen Anspruch auf Zahlung der Kosten für die Halterauskunft gemäß §§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 858 Abs. 1 BGB.

Auch die Einholung einer Halterauskunft war zur effektiven Rechtsverfolgung erforderlich. Nur auf diesem Weg konnte die Klägerin effektiv und schnell den richtigen Anspruchsgegner ermitteln.

Dass der Hausmeister der Klägerin den Beklagten bereits zuvor mit seinem Auto gesehen hat, ändert hieran nichts. Aus einer solchen Begegnung lässt sich nicht der Schluss ziehen, dass der Hausmeister sich tatsächlich noch erinnern konnte, dass es sich bei dem Fahrzeug um das des Beklagten handelte. Vielmehr gab der Zeuge an, er habe das Fahrzeug des Beklagten vorher nur einmal mit diesem gesehen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 709 S.1 ZPO.

V.

Der Streitwert wird auf 1.500,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Essen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:
Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

[redacted]

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Essen